

Satzung



§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Museums-gesellschaft e. V. und hat seinen Sitz in Tübingen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Die Museums-gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Kunst und Kultur (Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Theateraufführungen oder Unterstützung derselben, sowie der Unterhaltung einer öffentlichen, jedermann zugänglichen Bibliothek und von Lese- und sonstigen Räumen).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

- (1) Die Gesellschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keine Zahlungen zurückerhalten.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

- (1) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden. Außerdem können juristische Personen »außerordentliche Mitglieder« werden. Ihnen stehen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder nicht zu.
- (2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Ausschuss nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- (3) Der Austritt aus der Gesellschaft ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.
- (4) Die Streichung erfolgt durch den Ausschuss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. den Interessen oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderhandelt,
 - b. durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Ausschuss. Es sind dazu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. In Härtefällen kann der Ausschuss den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Ausschuss,
 3. der Vorstand.

§ 7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens alle 2 Jahre, statt.
- (2) Die Einberufung hat 4 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem ist in der Tagespresse auf die Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Vorsitzende der Gesellschaft hat das Recht, die ordent-

liche und jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und darin den Vorsitz zu führen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Ausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Entlastung und Wahl des Vorstandes findet unter Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl eines Kassenprüfers, Entlastung und Wahl des Ausschusses, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Beschlüsse über Satzungsänderungen, Veräußerung des Vereinsgrundstücks im Ganzen und Vereinsauflösung nach Maßgabe der §§ 16 - 18.
Scheidet der Kassenprüfer vor Ablauf von 4 Jahren aus, so wird für den Rest seiner Wahlzeit ein Ersatzprüfer vom Ausschuss bestellt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Einzelmitglieder anwesend sind. Sie ist auch dann beschlussfähig, wenn auf ausdrückliche Anfrage des Vorsitzenden, die im Protokoll festzustellen ist, keines der anwesenden Mitglieder sich auf die Beschlussunfähigkeit beruft.
- (6) Stellt sich Beschlussunfähigkeit heraus, so muss der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 30 Tagen einberufen. In der Einberufungsschrift ist die Beschlussunfähigkeit der früheren Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist von 4 Wochen muss gewahrt bleiben. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten. Anträge zur Mitgliederversammlung außerhalb der Tagesordnung müssen, um behandelt zu werden, acht Tage vor derselben beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (8) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern, dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Tübingen und dem Vorstand.
- (2) Der Ausschuss beschließt über das Veranstaltungsprogramm und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Seine Kompetenz umfasst im Übrigen alle nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Rechte.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wer sich der Stimme enthält, gilt als bei der Abstimmung nicht anwesend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

- (1) In seiner ersten Sitzung nach der Wahl verteilt der neu gewählte Ausschuss auf die Dauer seiner Amtszeit die Einzelämter. Es sind aus der Reihe der Ausschussmitglieder zu bestimmen:
 - ein Bibliothekar
 - ein Kulturreferent
 - ein Schatzmeister
 - ein Schriftführer.
- (2) Der Ausschuss wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist vom Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung von seinem Vertreter einzuberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 10

Die Ämter sind Ehrenämter.

§ 11

- (1) Der Kulturreferent ist innerhalb seines Geschäftskreises im Rahmen des Voranschlags und der vom Ausschuss oder Vorstand gegebenen Weisungen zum Abschluss der Verträge mit Künstlern, Theaterleitungen, Vortragenden berechtigt, die Gesellschaft zu verpflichten. Der Kulturreferent kann eine vom Ausschuss festzusetzende Vergütung erhalten.

- (2) Der Bibliothekar ist befugt, im Rahmen des Voranschlags und der vom Ausschuss oder Vorstand gegebenen Weisungen für die Gesellschaft Bücher u. ä. zu erwerben und die entsprechenden Rechtsgeschäfte abzuschließen.

§ 12

- (1) Der Schriftführer führt die Protokolle über die Ausschuss-Sitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

- (1) Der Schatzmeister führt die Kasse und Rechnung des Vereins. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister legt im Monat November den Voranschlag für das kommende Jahr und im ersten Quartal des neuen Jahres den Abschluss des abgelaufenen Rechnungsjahres dem Vorstand vor.
- (3) Der Abschluss hat zu enthalten: eine Darstellung der sämtlichen Vermögensbestandteile und des Schuldenstandes sowie des reinen Vermögens der Gesellschaft (Bilanz), ferner eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und schließt mit der Darstellung des Rechnungsergebnisses ab.
- (4) Die Entlastung für den Schatzmeister erteilt der Ausschuss, nachdem er den Bericht des Kassensprüfers erhalten hat.

§ 14

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er führt die Beschlüsse des Ausschusses durch und ist berechtigt, in dem durch den Haushaltsplan bestimmten Rahmen die zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft notwendigen Ausgaben zu machen. Ferner obliegt ihm auch nach innen die Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, die auf vier Jahre gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 15

- (1) Um die Museumsgesellschaft verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern, Ehrenausschussmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden und sind von der Beitragsleistung befreit.
- (2) Ehrenausschussmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen. Ein Ehrenvorsitzender ist stimmberechtigt.

§ 16

Zu Satzungsänderungen ist erforderlich:

1. Die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Ausschusses,
2. Einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Antrag des Ausschusses muss mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder gefasst sein.
- (3) Der Antrag des Ausschusses ist abgelehnt, wenn nicht vier Fünftel der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Einzelmitglieder zustimmen.

§ 18

- (1) Wird die Auflösung beschlossen, so findet Liquidation statt. Die Liquidatoren ernannt der Ausschuss. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt an die Stadt Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu verwenden hat.
- (2) Im Falle einer Aufhebung der Museumsgesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks gilt für das Reinvermögen dasselbe wie nach Absatz 1.